

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der Firma ZWEITKÜCHE – Kochen lassen & Kochen lernen**  
**Inhaberin Eva-Maria Glawischnig**

**1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:**

- 1.1. Die Firma ZWEITKÜCHE - im folgenden kurz Auftragnehmerin genannt - wickelt alle Geschäfte mit ihren Kunden - im folgenden Auftraggeber genannt - ausschließlich zu den nachstehend angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen - im folgenden kurz AGB genannt - ab.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle - auch für zukünftige - Geschäfte mit einem Auftraggeber.
- 1.3. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.4. Anders lautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Auftraggebern wird hiermit ausdrücklich widersprochen; eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Ein Verhalten der Auftragnehmerin ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht deren Stillschweigen oder die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung und Ähnliches.
- 1.5. Spätestens mit dem Empfang auch nur eines Teiles der Leistung gelten die AGB der Auftragnehmerin als angenommen.

**2. Anbot - Vertragsabschluss:**

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten die Auftragnehmerin nicht zur Leistung. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für die Auftragnehmerin erst verbindlich, wenn die von ihr übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese AGB unterfertigt an sie zurückgestellt sind; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen bei der Auftragnehmerin. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.2. Liefert die Auftragnehmerin dennoch aufgrund mündlicher oder fernmündlicher Bestellungen, so kann sich der Auftraggeber nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen etc für die Auftragnehmerin erst durch den Erhalt der unterfertigten Auftragsbestätigung und der unterfertigten AGB verbindlich werden. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachter Falschliefereien zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3. Die Auftragnehmerin kann die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2.4. Bei Annahme des Auftrages wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn ihr nach dessen Auftragsabschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen.
- 2.5. Aufträge und Angebote des Auftraggebers sind für diesen unwiderrufbar. Die Auftragnehmerin ist bei Zuwiderhandeln berechtigt, neben sämtlichen Aufwendungen eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.
- 2.6. Die Annahme eines von der Auftragnehmerin erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 2.7. Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen und Markenangaben der Produkte und Leistungen der Auftragnehmerin, sowie technische Angaben sind nur annähernd maßgebend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auskünfte, Schulungen und sonstige Angaben erteilt die Auftragnehmerin nach bestem Wissen aufgrund ihrer Erfahrungen, jedoch ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

### **3. Kostenvoranschlag:**

- 3.1. Kostenvoranschläge sind unverbindliche Einladungen an den Auftraggeber, ein Angebot zu stellen, die die Auftragnehmerin daher nicht zur Annahme des Auftrages oder zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen verpflichten. Die vom Auftraggeber aufgrund eines Kostenvoranschlages getätigte Bestellung ist ein Angebot an die Auftragnehmerin.

Ein Vertrag kommt nur entsprechend Punkt 2.1. zustande.

- 3.2. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages leistet die Auftragnehmerin keine Gewähr.
- 3.3. Der Kostenvoranschlag hat – soweit eine gesonderte Geltungsdauer nicht vereinbart ist – eine Geltungsdauer von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist ein neuer Kostenvoranschlag einzuholen, es sei denn, die Geltungsdauer wird von der Auftragnehmerin schriftlich auf eine weitere bestimmte Zeitdauer verlängert.

### **4. Preise:**

- 4.1. Die Preise sind dem schriftlichen Angebot der Auftragnehmerin zu entnehmen; es sind immer Nettopreise angegeben. Sämtliche angegebenen Preise sind freibleibend.
- 4.2. Der Auftraggeber kann sich auf Druckfehler oder sonstige Irrtümer im Angebot nicht berufen.

## 5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug zu leisten. Ein Skontoabzug für sofortige Zahlung ist nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
2. Gerät der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann die Auftragnehmerin **entweder**
  - 2.1. auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
    - 5.2.1.1. die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen und sonstigen Leistungen des Auftraggebers aufschieben, und
    - 5.2.1.2. das gesamte, offene Entgelt fällig stellen, und
    - 5.2.1.3. ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent verrechnen, **oder**
  - 2.2. unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und
    - 5.2.2.1. das Entgelt für sämtliche bislang erbrachten Leistungen fällig stellen, und
    - 5.2.2.2. ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent verrechnen.

Unbenommen bleibt der Auftragnehmerin die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Auftragnehmerin ist in solchen Fällen auch berechtigt, weitere Leistungen und die Weiterarbeit an allen laufenden Aufträgen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Gesamtauftragssummen abhängig zu machen. Sollte innerhalb von 14 Tagen die verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht sein, so ist sie auch berechtigt, von diesem und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

Dies gilt auch, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind (vergleiche auch Punkt 2.4.).

- 5.3. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten. Außerdem ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch nicht bezahlter Leistungen zu verlangen (vergleiche auch Punkt 6.)
- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus irgendeinem Titel Zahlungen zurückzuhalten, insbesondere nicht wegen angeblich unvollständiger Leistung, angeblichen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder wegen sonstiger Bemängelungen welcher Art auch immer.
- 5.5. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber der Auftragnehmerin ist jedenfalls unzulässig.
- 5.6. Im Falle der Säumnis des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, alle der Auftragnehmerin für die Verfolgung ihrer Ansprüche entstandenen Kosten, insbesondere Mahn-

und Interventionsspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wobei einlangende Zahlungen zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die erbrachten sonstigen Leistungen angerechnet werden. Bei Säumnis werden weiters alle Zahlungsvereinbarungen und -konditionen außer Kraft gesetzt. Nach Zahlung der entstandenen Kosten werden die Zahlungen immer auf die ältesten Forderungen angerechnet.

- 5.7. Wurde eine Anzahlung vereinbart, so ist die Auftragnehmerin unter keinen Umständen vor deren vollständigem Einlangen verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen .
- 5.8. Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit Teilzahlungen in ihr angemessen erscheinender Höhe zu begehren, sofern sich die Auftragsabwicklung über einen längeren Zeitraum erstreckt. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieses Punktes 5. sinngemäß.
- 5.9. Bei der Rechnungslegung an Auftraggeber in anderen EU-Ländern wird die der Auftragnehmerin schriftlich übermittelte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UIDNr) verwendet. Falls danach die steuerliche Zuordnung nicht möglich ist, haftet der Auftraggeber der Auftragnehmerin für die gegen sie geltend gemachte Steuerpflicht.

## **6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht:**

- 6.1. Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen, baren Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrent-Saldos und sämtlicher Kosten laut Punkt 5.6. in deren unbeschränktem Eigentum.
- 6.2. Vor Eigentumsübergang ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Leistungen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dergleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin und einem eventuellen Gerichtsbeauftragten sofort Mitteilung zu machen, sofern Pfändungen der Ware erfolgen oder Dritte Rechte an derselben geltend machen. In diesem Falle werden, vorbehaltlich des Rechtes der Auftragnehmerin, weitergehende Ansprüche zu stellen, deren gesamte Forderungen unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- 6.3. Die Auftragnehmerin hat hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne der Bestimmungen des ABGB und/oder UGB an allen Informationen und Leistungen welcher Art auch immer, die ihr vom Auftraggeber selbst oder mit dessen Willen von Dritten übergeben wurden.

## **7. Fristen – Termine:**

1. Die Liefer- und Leistungsfristen sowie Termine der Auftragnehmerin sind grundsätzlich unverbindlich. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt (zB Krankheit) sind ausgeschlossen.

2. Die Leistungszeit beginnt mit dem fristgerechten Einlangen der unterfertigten Auftragsbestätigung und der unterfertigten AGB bei der Auftragnehmerin (vergleiche Punkt 2.1.), jedoch nicht vor der völligen Klärung aller Einzelheiten der Ausführung zu laufen. Hat der Auftraggeber Unterlagen, Angaben, Freigaben, Informationen jeglicher Art oder Ähnliches beizubringen oder zu erteilen, oder eine Anzahlung zu leisten (vergleiche Punkt 5.7.), so beginnt die Leistungsfrist nicht vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Auftraggeber, insbesondere der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der Anzahlung. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Leistungsfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.

An die Lieferfristen ist die Auftragnehmerin auch dann nicht gebunden, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen und Obliegenheiten, welche ihn nach Vertragsabschluss treffen, insbesondere auch die Zahlungsbedingungen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht einhält beziehungsweise setzt.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Leistungsfristen steht jedenfalls unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

- 7.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 7.4. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen und Obliegenheiten (vergleiche Punkt 7.2.) nicht rechtzeitig, treten ohne weiteres die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein. Im Falle des Annahmeverzuges steht der Auftragnehmerin der Ersatz aller durch die Verzögerung oder durch die Nichtvornahme bedingten Aufwendungen und Schäden zu.
- 7.5. Die Leistungsfristen (auch Nachbesserungs- und Ersatzleistungsfristen) werden angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Verkehrsstörungen, Lieferstörungen bei Zulieferern oder Umstände außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit der Auftragnehmerin, die den Fällen höherer Gewalt in der Wirkung gleichkommen, eintreten, und dadurch die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Falle ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Verzug geltend zu machen oder irgendwelche sonstigen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche zu stellen.

## 8. **Lieferung - Gefahrtragung:**

- 8.1. Mangels ausdrücklicher und schriftlicher abweichender Vereinbarung gelten die Leistungen der Auftragnehmerin als am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart. Selbst wenn Leistungen der Auftragnehmerin (zum Beispiel Kochschulung, Kochtätigkeit etc) am Standort des Auftraggebers (zum Beispiel in seiner Wohnung/Küche) oder an sonstigen Standorten erforderlich sind, so stellen diese untergeordnete Tätigkeiten dar und ist auch in diesen Fällen der Sitz der Auftragnehmerin der Leistungsort.
- 8.2. Die Gefahr geht generell am Sitz der Auftragnehmerin über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung oder Leistung durch die Auftragnehmerin am Standort oder Wohnsitz

des Auftraggebers, sowie wenn Teillieferungen erfolgen oder die Auftragnehmerin noch andere Leistungen übernommen hat.

- 8.3. Verzögert sich der Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, geht die Gefahr vom Tage der Bereitschaft der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Allfällige Mehrkosten der Auftragnehmerin, die aus in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Gründen resultieren, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.

## **9. Annahmeverzug:**

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß bereit gehaltene Leistung in jedem Falle anzunehmen. Wird die Leistung dennoch – aus welchen Gründen immer – nicht angenommen, so trägt der Auftraggeber das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Unterganges der Leistung. Der Auftraggeber ist in jedem Falle zur Gegenleistung verpflichtet.

## **10. Mängelrügen - Gewährleistung - Haftung:**

1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr für das Bemühen die vertragsmäßige Leistung zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Zurverfügungstellung der ihn treffenden Leistungen (zB Küchenausstattung, Räumlichkeiten etc) verantwortlich. Die Qualität der Dienstleistung der Auftragnehmerin hängt unmittelbar mit der Qualität der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen ab. Werden vom Auftraggeber falsche oder unvollständige Informationen geliefert, so entstehen entweder Mehrkosten bei der Umsetzung, welche vom Auftraggeber zu tragen sind, oder die Qualität der Dienstleistung der Auftragnehmerin wird vermindert.
- 10.3. Mängelrügen sind bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Erhalt der Leistung oder nach dem Tag der vereinbarten Übernahme schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes vorzunehmen; es gilt das Datum des Poststempels; dies gilt auch für Teilleistungen. Bei Mängeln eines Teiles einer Leistung kann nur dieser Teil, nie aber die ganze Leistung beanstandet werden. Bei berechtigter Mängelrüge treten die Folgen daher nur hinsichtlich dieses Teiles der Leistung ein.
- 10.4. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht in der angeführten Form, so gilt die Leistung als genehmigt.
- 10.5. Eine kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen oder die Einbehaltung des Entgeltes oder eines Teiles hiervon wegen erhobener Mängelrügen jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 10.6. Die Auftragnehmerin kann die berechtigten Gewährleistungsansprüche nach ihrer Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung befriedigen. Der Auftraggeber verzichtet auf sein Recht auf Wandlung und Preisminderung.

- 10.7. Jede darüber hinausgehende Haftung – auch für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenen Gewinns, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Leistungen (zB Küche, Küchenausstattung, Räumlichkeiten etc), aus Verlusten, Unfällen, Beschädigungen, Diebstahl etc. – ist ausgeschlossen. Der Schadenersatz ist jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.
- 10.8. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausstattung, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische oder elektrische Einflüsse oder Ähnliches. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorangeführten Sachverhalte trifft den Auftraggeber, der insbesondere auch nachzuweisen hat, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen mangelfrei und geeignet war.
- 10.9. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links und Inhalte auf Websites von Partnern auf die mittels Links verwiesen wird. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

## **11. Eigentumsrecht und Urheberschutz:**

- 11.1. Das gesetzliche Urheber-, Werknutzungs-, Immaterialgüter- und sonstige Recht der Auftragnehmerin an allen ihren Herstellungen und Leistungen ist unverzichtbar und unveräußerlich, auch wenn der Auftraggeber für diese Zahlungen leistete. Dies gilt auch für die Herstellungen und Leistungen, welche im Auftrag der zur Leistung verpflichteten Auftragnehmerin von einem anderen Unternehmen hergestellt werden. An allen diesen Unterlagen stehen der Auftragnehmerin, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, alle insbesondere aus dem Urheberrechtsgesetz erwachsenen Rechte zu.
- 11.2. Alle Herstellungen und Leistungen der Auftragnehmerin insbesondere Daten, Aufnahmen, Fotos, Videos, beigelegte Behelfe einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Konzepte et cetera) sowie einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Herstellungen und Leistungen im Eigentum der Auftragnehmerin und können von dieser jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Entgeltes nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Der Auftraggeber darf die Herstellungen und Leistungen der Auftragnehmerin nur selbst nutzen. Jedwede Weitergabe von Daten an Dritte ist dem Auftraggeber untersagt.
- 11.3. Änderungen von Herstellungen und Leistungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin und, soweit die Herstellungen und Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, auch des Urhebers zulässig. Nachahmungen jeder Art sind untersagt.

## **12. Namen- und Markenaufdruck (Kennzeichnung):**

- 12.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers auf allen ihren Herstellungen und Leistungen auf die Auftragnehmerin und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zustünde.
- 12.2. Derartige Namen- und Markenbezeichnungen sind im Sinne der §§ 19 f Urheberrechtsgesetz urheberrechtlich geschützt.

### **13. Daten des Auftraggebers:**

- 13.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten für Zwecke der Buchhaltung, der Auftragserledigung et cetera auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Daten nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiter zu geben oder für Dritte zu verwenden
- 13.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu führen, es sei denn, dies wird vom Auftraggeber innert 14 Tagen nach Zustellung der Auftragsbestätigung schriftlich untersagt.

### **14. Erfüllungsort - anwendbares Recht - Gerichtsstand:**

- 14.1. Erfüllungsort:  
Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Tullnerbach; dies gilt auch dann, wenn die Übergabe oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.2. Anwendbares Recht:  
Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.
- 14.3. Gerichtsstand:  
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Tullnerbach sachlich zuständige Gericht. Die Auftragnehmerin ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

### **15. Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall sowie für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.